

die Anschaulichkeit beim Unterrichte, das methodische Vorschreiten, die Strafmittel, die Lectüre, Musik, Schauspiele, die Berücksichtigung der verschiedenen Stände und Berufsorten, den Beruf des christlichen Lehrers, den Wert allgemeiner Volksbildung und hundert andere einschlägige Dinge mit feiner psychologischer Beobachtung und fachmännischer Umsicht bespricht. Möge dieses vortreffliche Werk in seinem deutschen Gewande ein Hausbuch der christlichen Familienväter und Mütter werden und ein Lieblingsbuch der christlichen Lehrer und der Katecheten.

Brixen.

Professor Franz Bole.

- 9) **Erläuterung der Genesis.** Von Anton Tappenhorn, Ehrendomherr, Landdechant und Pfarrer zu Wreden. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1888. 8° XI und 493 Seiten. Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Der Verfasser, bereits 41 Jahre als Seelsorger thätig, will durch das vorliegende Werk langjähriger Arbeit seinen geistlichen Mitbrüdern einen Dienst leisten. Wir halten dafür, dass die Arbeit wegen ihrer für den Seelsorgeclerus sehr passenden Anlage günstige Aufnahme verdient. Ein frommer, gläubiger Sinn, verbunden mit Ehrfurcht vor der alten katholischen Exegeze, offenbart sich sozusagen auf jeder Seite des Buches. Eben darum scheint der Verfasser unsichere Hypothesen und bleibt in der Exegese conservativ, ohne gerade engherzig zu werden.

Wir möchten in Betreff des letzten Punktes beispielsweise hinweisen auf die richtigen Bemerkungen, dass man durchaus nicht anzunehmen brauche, die Schlange sei vor dem Sündenfalle aufrechtgegangen, oder der Regenbogen sei vor der Fünf nicht dagewesen, dass man die Zeit, in welcher die Kinder Jakobs geboren wurden (c. 30), nicht auf sieben Jahre einzuschränken brauche, dass die traditionelle Deutung von 49, 16. 17 auf den Antichrist von keiner dogmatischen Bedeutung sei u. s. w. Umso mehr wundern wir uns, dass Verfasser in der Erläuterung des Hexaemeros in excessiver Weise conservativ ist und sogar an der buchstäblichen Auffassung der Schöpfungstage festhalten will. Mit Rücksicht darauf, dass das Buch für den ganzen Clerus bestimmt ist, wird der Erläuterung der Bulgatatext zugrunde gelegt, zugleich aber sehr häufig auf den Urtext, an vielen Stellen auch auf die alten Übersetzungen verwiesen. In richtiger Erkenntnis, dass dem geistlichen Redner der typische Sinn der heiligen Schrift die besten Dienste zu leisten vermag, wird auch dieser auf Grundlage des Wortsinnes nach dem Beispiele der Väter entwickelt. Unbrauchbar, weil antiquiert, ist die am Anfang des Buches behandelte Einleitungfrage über Authentie und Glaubwürdigkeit des Pentateuchs. Der Verfasser zeigt, dass er mit dem gegenwärtigen Stande der Pentateuchkritik, mit der betreffenden Literatur nicht vertraut ist. Eben deshalb ist auch im ganzen Commentar Kritik und Apologetik zu wenig berücksichtigt.

Wegen der vorhin angegebenen Vorzüge verdient aber der Commentar (mit Ausnahme der Einleitung und des Hexaemeros) dem Clerus bestens empfohlen zu werden.

Graz.

Universitäts-Professor Dr. Fraisl.

- 10) **Der Entwurf des Strafgesetzes.** Vom christlich-socialen Standpunkte kritisch beleuchtet, von Dr. Josef Brzobohaty. Wien. Verlag der Buchdruckerei „Austria“. Preis fl. — .30.

Der Verfasser kritisiert den Entwurf des Strafgesetzes, wie schon der Titel zeigt, vom christlich-socialen Standpunkte aus. Die Gebrechen des Entwurfes von diesem Standpunkte aus, lassen sich in vier Schlagworte zusammenfassen. Der Entwurf ist capitalistisch, revolutionär, unpatriotisch und gottlos.

Der Entwurf ist capitalistisch, weil in demselben geradezu ein Privilegium geschaffen wird für die bessigende Classe. Die strafbaren Handlungen, die auch die bessigende Classe zu begehen pflegt, werden sehr reducirt. In vielen Fällen kann ein solcher Fehltritt durch Geld geführt werden, andererseits ist dem Grundsätze, daß die strafbare Handlung nur auf Begehren des in seinem Rechte Verlegten verfolgbar ist, ein sehr weiter Spielraum gegeben, so daß der, der eine solche strafbare Handlung begangen hat, den Verlegten mit Geld zum Schweigen bringen kann. So ist derjenige, der Geld hat, entschieden im Vortheil gegen den, der keines hat, wenn er die Bahn des Verbrechens betreten will. Mit diesem Prinzip nähert man sich, vielleicht unbewußt, dem heidnisch-römischen und germanischen Strafrechte. Nach römischem Recht wurde der Diebstahl z. B. durch eine Privatklage, welche auf den vierfachen Betrag gieng, geführt, und im deutschen Rechte konnte Mord und Todtschlag durch das Wahrgeld gutgemacht werden. Man sieht, daß das Christenthum immer mehr aus den Gesetzen schwindet und daß wir immer mehr in heidnische Zustände zurückgelangen. Das nennt man dann Fortschritt.

Der Entwurf ist also geeignet, den Classengegensatz zu verschärfen, und dient daher dem Socialismus; der Entwurf ist revolutionär. Oesterreich hat von allen Staaten Europas das älteste eigene Strafrecht. Auf dem Boden des gemeinen deutschen Strafrechtes entstanden schon für einzelne Kronländer Oesterreichs vom Jahre 1499 an Codificationen des Strafrechtes; jede spätere Codification nahm auf die frühere Rücksicht, so daß unser gegenwärtig geltendes Strafrecht vom Jahre 1852 die Arbeit von drei und einem halben Jahrhundert in sich fasst. Mit dieser Continuität des Strafrechtes bricht der Entwurf. Er ist also revolutionär, d. h. er nimmt auf das Bestehende keine Rücksicht, beachtet nicht die eigenthümlichen Verhältnisse des Kaiserstaates, sondern verpflanzt ein fremdes Recht, das in revolutionärem Boden wurzelt, nach Oesterreich. Das deutsche Strafrecht, dem sich der Entwurf anlehnt, ist in seinen wesentlichen Prinzipien ein Product der französischen Revolution.

Weil der Entwurf die Geschichte leugnet, ist er revolutionär. Aus eben diesem Grunde ist der Entwurf unpatriotisch. Oesterreichische Arbeit und Wissenschaft wird einem Machwerk von zweifelhaftem Wert geopfert. Das österreichische Strafgez zeichnet sich aus durch eine scharfe Definition der strafbaren Handlungen, in welchen es von keinem der bestehenden Strafgezgebungen erreicht wird. Wäre dieses Gesetz den Bedürfnissen der Zeit angepaßt worden, so wäre es nicht nothwendig gewesen, ausländisches Flittergold für Gold auszugeben. Vom patriotischen Standpunkte aus müßte man es daher bedauern, wenn der Entwurf jemals Gesetzeskraft erlangen würde.

Der Entwurf ist endlich gottlos. Mit Recht erhebt Dr. Brzobohaty den Vorwurf, daß in demselben „der auf das Zerstören des Gottesglaubens gerichtete Atheismus ein berechtigtes, durch die Staatsgrundgesetze geschütztes Postulat der Wissenschaft sei. Die tendenziöse Gottesleugnung soll nach dem Entwurf Wissenschaft sein.“ In den sämtlichen Codificationen des Strafrechtes in Oesterreich bis auf Maria Theresia stand Gotteslästerung an erster Stelle der Verbrechen. Erst die Gesetzgebung Josef II. ließ die irdische Majestät an Stelle der göttlichen treten. Die Tendenz des modernen Strafrechtes und auch die des Entwurfes geht dahin, den lieben Gott aus dem Strafrecht zu verdrängen.

Das Büchlein des Dr. Brzobohathy beleuchtet den Strafgesetz-Entwurf, wenn auch nach einem anderen System, so doch in den vier oben berührten Punkten. Es ist populär geschrieben und gibt auch dem Laien in der Rechtswissenschaft einen Fingerzeig, in welchem Geleise sich unsere Gesetzgebung bewegt. Die Richtung ist nicht die vorwärtsschreitende, sondern die rückwärtsschreitende. Wir wandern nicht dem Lichte, sondern der Finsternis zu. Die Gesellschaft, die Christum verlassen fällt zurück in den Irrthum des Heidenthums. Möge man das beherzigen und umkehren, ehe es zu spät ist.

Die verdiente Broschüre des Dr. Brzobohathy ist ein Mahnruf an das herrschende System, gleich dem Worte der Seherin: „Kehre um, Drusus, Du stehst am Ende Deines Ruhmes und Deines Lebens“.

Linz.

Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Hermann Esser.

11) **Benjamin Herder.** Fünfzig Jahre eines geistigen Befreiungskampfes. Von P. Albert Maria Weiß, O. P. Mit dem Bildnisse Herders. Freiburg i. B. Herder. Gr. 8°. 157 S. Preis M. 1.50 = fl.—.90.

B. Herder verdiente eine Biographie. Darüber sind alle einig, die ihn kannten und dem wird jeder zustimmen, der vorliegendes Buch gelesen. Seine verehrungswürdige Persönlichkeit, seine weit über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Tugenden, die er übrigens so demütig zu verbergen wußte, seine großartige Wirksamkeit, die er für die katholische Sache überhaupt und insbesondere für die Hebung und Läuterung der katholischen Wissenschaften und Literatur entfaltete, verdienten, ja forderten, daß ein so herrliches Vorbild den Zeitgenossen zur Erbauung und Nachahmung vorgestellt werde. Aber diese Biographie stellt auch an den, der sie schreiben sollte, mehr als gewöhnliche Anforderungen. Er mußte Herder geistesverwandt, selbst ein Mann des inneren Lebens und voll Begeisterung für die katholische Sache sein, mußte Herder genau kennen, und mußte zugleich mit der gesammten Bewegung und Entwicklung der neuzeitlichen katholischen Literatur in Deutschland vollständig vertraut sein. Alle diese Bedingungen sind glänzend erfüllt in dem Verfasser vorliegenden Buches, der ein Mann der Askese, ein Ordensmann ist comme il faut, der zu den vertrautesten Freunden Herders gehörte und den an Kenntnis der katholischen Literatur wohl wenige erreichen, sicherlich keiner übertrifft, dessen staunenswerte Gelehrsamkeit und Belesenheit wir in seiner „Apologie des Christenthums von Standpunkte der Sittenlehre“ bewundern lernten. Er hat denn auch ein Bild von Herders Leben und Wirken gezeichnet, das geradezu mustergültig genannt werden muß.

In drei Büchern schildert er zuerst Herders „Geschichte“, seine Erziehung, Entwicklung, persönliche Erlebnisse und geschäftliche Thätigkeit im Allgemeinen; im zweiten „der Verlag“, gibt er einen Überblick über die Schriftsteller und deren Werke, die durch den Herder'schen Verlag uns zugänglich gemacht wurden; im dritten wird ein Bild der „Persönlichkeit“ gezeichnet, Herder als Mensch, als Christ, als Verleger gewürdigt, seine letzte Krankheit und sein Heimgang geschildert.